

19. April 2004 - Sportdekret

[BS 24.11.04, abgeändert D. 21.03.05 (BS 27.06.05); D. 15.12.08 (BS 27.01.09 + Erratum 10.12.2010); D. 27.04.09 (BS 15.06.09); D. 14.02.11 (BS 31.03.11); D. 06.12.11 (BS 13.01.12); D. 13.02.12 (BS 15.03.12); D. 24.02.14 (BS 25.04.14); D. 02.03.15 (BS 26.03.15); D. 13.12.16 (BS 30.01.17); D. 20.02.17 (BS 15.03.17); D. 26.02.18 (BS 26.03.18); D. 11.12.18 (BS 21.01.19); D. 22.06.20 (BS 03.08.20)]

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Artikel 1 - Anwendungsbereich	2
Art. 2 - Zielsetzung	2
Art. 3 - Begriffsbestimmungen.....	2
Art. 4 - Gleichheit der Geschlechter.....	2
KAPITEL II - ANERKENNUNG	2
<i>Abschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen</i>	2
Art. 5 - Allgemeingültige Anerkennungsbedingungen.....	2
Art. 6 - Beantragung der Anerkennung	3
Art. 7 - Entzug der Anerkennung	3
<i>Abschnitt 2 - Besondere Bestimmungen</i>	3
[Art. 8 - Dachverband für den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	3
Art. 9 - Sportfachverbände	4
[Art. 10 - Förderzentrum für den Sport	4
Art. 11 - Lokale Sporträte.....	4
KAPITEL III - BEZUSCHUSSUNG	5
<i>Abschnitt 1 - Auf alle Zuschüsse anwendbare Bestimmungen</i>	5
Art. 12 - Rahmenbedingungen.....	5
Art. 13 - Koeffizient	5
Art. 14 - Rückforderung.....	5
<i>Abschnitt 2 - Allgemeine Bezuschussung</i>	5
Unterabschnitt 1 - Berechnung der Zuschüsse	5
[Art. 15 - Dachverband für den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	5
[Art. 16 - Sportfachverbände.....	5
Art. 17 - [...].....	6
Art. 18 - Lokale Sporträte	6
Unterabschnitt 2 - Verfahren	6
Art. 19 - Allgemeines	6
Art. 20 - Der Antrag	6
Art. 21 - Kontrolle.....	7
<i>Abschnitt 3 - Besondere Zuschüsse</i>	7
Unterabschnitt 1 - Spitzensport	7
[Art. 22 - Individuelle Unterstützungen.....	7
[Art. 22.1 - Förderung der hochqualifizierten Schieds- oder Kampfrichter	8
[Art. 22.2 - Förderung von Übungsleitern, Trainern und Lehrern für Leibeserziehung	9
[Art. 23 - Hochqualifizierte Mannschaften	9
Art. 24 - Internationale Spitzensportwettkämpfe	9
[Art. 24.1 - Teilnahme an internationalen Wettbewerben	9
Unterabschnitt 2 - Projekte	10
Art. 25 - [...]	10
Art. 26 - Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport.....	10
[Art. 26.1 - Freiluftklassen	10
[Art. 27 - Sportlager	10
Art. 28 - Trainingslager	11
Art. 29 - Wettkämpfe und Turniere	11
Unterabschnitt 3 - Verfahren	12
Art. 30 - Allgemeines	12
Art. 31 - Der Antrag	12
Art. 32 - Auszahlung	12
[KAPITEL IV - VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ]	12
[Art. 33 - Vertraulichkeit.....	12
[Art. 34 - Verarbeitung personenbezogener Daten.....	12
[Art. 35 - Verarbeitung von Daten zur Gesundheit.....	13
[Art. 36 - Datenkategorien	13
[Art. 37 - Dauer der Datenverarbeitung	13
[Art. 38 - Sicherheitsmaßnahmen.....	13
Art. 39 - [...].....	13
Art. 40 - [...].....	13
Art. 41 - [...].....	13
KAPITEL V - [...]	13
Art. 42 - [...].....	13
Art. 43 - [...].....	13
Art. 44 - [...].....	13
Art. 45 - [...].....	13
Art. 46 - [...].....	13
Art. 47 - [...].....	13

KAPITEL VI - DOPING.....	14
Art. 48 - Doping	14
Art. 49 - Kooperationsabkommen	14
Art. 50 - Sanktion bei Doping	14
KAPITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
Art. 51 - [Aufhebende Bestimmung].....	14
Art. 52 - Übergangsbestimmung Anerkennung	14
Art. 53 - Übergangsbestimmung Sportrat und Sportkommission	14
Art. 54 - Übergangsbestimmung Bezuschussung.....	14
[Art. 54bis - Übergangsbestimmung: Leistungszentren.....	14
Art. 55 - In-Kraft-Treten.....	15

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret legt die Rahmenbedingungen für die Anerkennung und Bezuschussung von Personen und Organisationen im deutschen Sprachgebiet fest, die im Bereich des Sports tätig sind.

Art. 2 - Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Dekrets ist die Unterstützung des Sports im Allgemeinen und in seiner Bedeutung als Faktor der Integration, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, der Toleranz, der Akzeptanz und der Gesundheitsförderung.

Art. 3 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Sportler: eine Person, die sich entweder individuell oder in kollektivem Rahmen auf eine freie oder als Wettkampf oder als Entspannung organisierte Sportbetätigung vorbereitet oder daran teilnimmt;
3. Jugendlischer: ein Sportler, der das Alter von 18 Jahren nicht erreicht hat;
4. Senior: ein Sportler, der das Alter von 50 Jahren erreicht hat;
5. Sportler [mit Unterstützungsbedarf]¹: Sportler, der bei der [Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben]² eingeschrieben ist;
6. lokaler Sportrat: Organisation, die ungeachtet ihrer Bezeichnung die Arbeit der in einer Gemeinde tätigen Sportvereine koordiniert;
- [7. Sportfachverband: Dachorganisation der Sportvereine einer gleichen Sportart oder eines Zusammenschlusses mehrerer Sportarten;]³
- [8. Dachverband: der in Artikel 8 erwähnte Dachverband für den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;]⁴
- [9. Sportvereine: Vereinigungen, die in den Genuss einer Basisförderung für sportliche Aktivitäten durch eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets kommen]⁵[;]⁶
- [10. Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.]⁷

Art. 4 - Gleichheit der Geschlechter

Alle in vorliegendem Dekret verwendeten Personenbezeichnungen gelten für [alle]⁸ Geschlechter.

KAPITEL II - ANERKENNUNG

Abschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5 - Allgemeingültige Anerkennungsbedingungen

Aufgrund des vorliegenden Dekretes werden nur [...] ⁹ Organisationen anerkannt:

1. deren Sitz sich im deutschen Sprachgebiet befindet und deren hauptsächliche Aktivitäten dort durchgeführt werden;

¹ abgeändert D. 22.06.20, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.20

² abgeändert D. 13.12.16, Art. 54

³ Nr. 7 ersetzt D. 22.06.20, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.20

⁴ Nr. 8 ersetzt D. 22.06.20, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.20

⁵ Nr. 9 eingefügt D. 15.12.08, Art. 24

⁶ abgeändert D. 22.06.20, Art. 1 Nr. 4 – Inkraft : 01.07.20

⁷ Nr. 10 eingefügt D. 22.06.20, Art. 1 Nr. 5 – Inkraft : 01.07.20

⁸ abgeändert D. 22.06.20, Art. 2 – Inkraft : 01.07.20

⁹ abgeändert D. 15.12.08, Art. 25

2. die gemeinnützige Zwecke verfolgen;
3. die die Kontrolle der Deutschsprachigen Gemeinschaft in bezug auf die Anwendung des vorliegenden Dekretes akzeptieren.

Art. 6 - Beantragung der Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Regierung einzureichen. Es sind die Nachweise beizufügen, die für die Anerkennung erforderlich sind. Dazu gehören je nach Fall:

1. die Satzungen;
2. die Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Geschäftsordnung;
4. die Liste der angeschlossenen Vereine;
5. [...] ¹⁰

Alle Änderungen bezüglich der in Absatz 1 erwähnten Angaben sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen.

[Außer bei der Anerkennung des Dachverbandes selbst gibt die Regierung zu jedem Anerkennungsantrag ein Gutachten beim Dachverband in Auftrag. Der Dachverband wird in regelmäßigen Zeitabständen über die von den Sportorganisationen eingereichten Anträge informiert.] ¹¹

Wenn vorliegendes Dekret nichts anderes vorsieht, gilt eine erteilte Anerkennung für unbestimmte Zeit.

Art. 7 - Entzug der Anerkennung

Wird ein Verstoß gegen die Bedingungen des vorliegenden Dekretes festgestellt, räumt die Regierung der betroffenen Organisation eine Frist von maximal sechs Monaten ein, um die festgestellten Beanstandungen zu beheben.

[Sind diese nach Ablauf der Frist nicht behoben, entzieht die Regierung die Anerkennung, nachdem sie die Stellungnahme der betroffenen Organisation und das Gutachten des Dachverbandes eingeholt hat, außer bei Entzug der Anerkennung des Dachverbandes selbst.] ¹²

Abschnitt 2 - Besondere Bestimmungen

[Art. 8 – Dachverband für den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Regierung kann nur eine Einrichtung als Dachverband für den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkennen, die im weitesten Sinn Aktivitäten im und durch Sport und Bewegung entwickelt und unterstützt.

Um als Dachverband anerkannt zu werden, muss diese Einrichtung zusätzlich zu den in Artikel 5 erwähnten Bedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;
2. über eine Mitgliedschaft von mindestens zwei Dritteln aller anerkannten Sportfachverbände der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügen;
3. alle Sportvereine oder Sportfachverbände der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die die von der Regierung genehmigten Aufnahmebedingungen erfüllen und die einen Antrag stellen, als Mitglied aufnehmen;
4. eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung für alle Aktivitäten des Dachverbandes abschließen;
5. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Organisationen in ihren Satzungen vorsehen.

Der Dachverband nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. das Erstellen von Gutachten zu allen Vorentwürfen von Dekreten und Erlassen mit Regelinhalt, die den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen;
2. das Erstellen von Gutachten auf Anfrage der Regierung oder aus Eigeninitiative zu allen Fragen, die den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen;
3. die Vertretung der Interessen der anerkannten Sportorganisationen gegenüber Dritten im In- und Ausland;
4. die Förderung der gesellschaftlichen Verpflichtungen des Sports;
5. die administrative Beratung und Unterstützung der anerkannten Sportorganisationen;
6. die Organisation des in Artikel 10 erwähnten Förderzentrums für den Sport;
7. die Erarbeitung eines jährlichen Aus- und Weiterbildungsprogramms für den Sport im Rahmen der von der Regierung festgelegten Leitlinien, Verfahrens- und Entschädigungsregeln;
8. die Förderung und Organisation der Zusammenarbeit und Synergien in den Bereichen Sport, Schule und Gesundheit;

¹⁰ abgeändert D. 15.12.08, Art. 26

¹¹ Abs. 3 eingefügt D. 22.06.20, Art. 3 – Inkraft : 01.07.20

¹² Abs. 2 ersetzt D. 22.06.20, Art. 4 – Inkraft : 01.07.20

9. auf Anfrage die Organisation und Begleitung der durch die Sportorganisationen durchgeführten Disziplinarverfahren gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 22. Februar 2016 zur Bekämpfung des Dopings im Sport.]¹³

Art. 9 - Sportfachverbände

Um als Sportfachverband anerkannt zu werden, muss ein Fachverband zusätzlich zu den in Artikel 5 erwähnten Bedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
3. mindestens drei Vereine mit Sitz im deutschen Sprachgebiet umfassen;
4. mindestens 100 Mitglieder in den angeschlossenen Vereinen umfassen beziehungsweise 50 Mitglieder wenn es sich um einen Sportfachverband für Menschen [mit Unterstützungsbedarf]¹⁴ handelt;
5. alle Sportvereine der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die die von der Regierung genehmigten Aufnahmebedingungen erfüllen und die einen Antrag stellen, als Mitglied aufnehmen;
6. eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung für die Aktivitäten des Verbandes abschließen [beziehungsweise sicherstellen, dass eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung für alle angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder vorliegt]¹⁵;
- [7. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Vereinen in seinen Satzungen vorsehen;]¹⁶
- [8. mindestens eine Aufgabe in den folgenden Bereichen wahrnehmen:
 - a) die Organisation von Aus- und Weiterbildungen aller relevanten Zielgruppen, die für die Ausübung der Sportart unerlässlich sind, und dies in Zusammenarbeit mit dem Dachverband;
 - b) die Organisation oder Teilnahme an einem Meisterschaftsbetrieb oder anderen sportlichen Aktivitäten;
 - c) die Zusammenarbeit mit dem Schulsport.]¹⁷
- [9. Informationskampagnen zur Dopingbekämpfung entsprechend den Bestimmungen des Dekrets vom 22. Februar 2016 zur Bekämpfung des Dopings im Sport entwickeln.]¹⁸

[Nach vorherigem Gutachten des Dachverbandes erkennt die Regierung:

1. pro Sportart nur einen Sportfachverband an;
2. einen Sportfachverband für Menschen mit Unterstützungsbedarf an.]¹⁹

[Art. 10 – Förderzentrum für den Sport

§1 – Der Dachverband fungiert als Förderzentrum für den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Durch ein leistungsorientiertes Fördertraining ergänzt der Dachverband in seiner Eigenschaft als Förderzentrum das Training in den Heimatvereinen der eingeschriebenen Sportler.

Der Dachverband organisiert Dienstleistungen, die für alle Sportler zur Optimierung der Leistung relevant sind. Zu diesen Angeboten zählen sportmedizinische Untersuchungen, Ernährungsberatung und Mentaltraining.

§2 – Erhält ein Sportler in Ausführung von Artikel 22 das Statut eines Nachwuchs-Kader, C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten, stehen ihm alle Angebote des Förderzentrums unentgeltlich zur Verfügung.

Einzelne Sportler oder Gruppen von Sportlern bis 21 Jahre können in dem Förderzentrum trainieren und die Angebote nutzen. Diese Angebote sind kostenpflichtig. Die Regierung kann die Altersgrenze anpassen.

§3 – Der Dachverband setzt in seiner Eigenschaft als Förderzentrum das durch die Regierung genehmigte in Artikel 16 beschriebene Sportförderkonzept um.]²⁰

Art. 11 - Lokale Sporträte

Um als lokaler Sportrat anerkannt zu werden, muss eine Organisation zusätzlich zu den in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;
2. allen anerkannten Sportvereinen offen stehen und mindestens zwei Drittel der in der Gemeinde anerkannten Sportvereine aufgenommen haben;
3. die sportlichen Interessen der Bevölkerung und der Vereine vertreten;
4. auf Anfrage der Regierung, der Gemeinde oder aus eigener Initiative Gutachten über das Sportleben in der Gemeinde erstellen.

¹³Art. 8 aufgehoben D. 15.12.08, Art. 28; wieder eingeführt D. 22.06.20, Art. 5 – Inkraft: 01.07.20

¹⁴ abgeändert D. 22.06.20, Art. 6 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.20

¹⁵ abgeändert D. 22.06.20, Art. 6 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.20

¹⁶ Nr. 7 ersetzt D. 22.06.20, Art. 6 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.20

¹⁷ Nr. 8 ersetzt D. 22.06.20, Art. 6 Nr. 4 – Inkraft : 01.07.20

¹⁸ Nr. 9 eingefügt D. 22.06.20, Art. 6 Nr. 5 – Inkraft : 01.07.20

¹⁹ Abs. 2 ersetzt D. 22.06.20, Art. 6 Nr. 6 – Inkraft : 01.07.20

²⁰ Art. 10 ersetzt D. 22.06.20, Art. 7 – Inkraft: 01.07.20

Auf Einladung der Regierung beraten die anerkannten lokalen Sporträte ein mal pro Jahr über die Tätigkeitsberichte der in ihrer Gemeinde tätigen Vereine.

KAPITEL III - BEZUSCHUSSUNG

Abschnitt 1 - Auf alle Zuschüsse anwendbare Bestimmungen

Art. 12 - Rahmenbedingungen

Die in vorliegendem Dekret vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Nur von der Regierung anerkannte Antragsteller beziehungsweise von ihr vorab genehmigte Projekte oder Aktivitäten können aufgrund des vorliegenden Dekretes bezuschusst werden.

Art. 13 - Koeffizient

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Anpassung an den Index der Lebenshaltungskosten kann die Regierung alle oder einzelne der in vorliegendem Dekret vorgesehenen Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Art. 14 - Rückforderung

Die Regierung fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Dekret vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Regierung fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

Abschnitt 2 - Allgemeine Bezuschussung

Unterabschnitt 1 - Berechnung der Zuschüsse

[Art. 15 – Dachverband für den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Dachverband erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben einen jährlichen Zuschuss, der im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt wird.

Der jährliche Zuschuss wird dazu verwendet, um folgende Ausgaben zu decken:

1. Finanzierung aller in Artikel 8 und Artikel 10 aufgeführten Aufgaben;
2. Personalkosten;
3. Funktions- und Betriebskosten.]²¹

[Art. 16 – Sportfachverbände

§1 – Sportfachverbände erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss von 500 EUR.

Ein Sportfachverband erhält zusätzlich:

- 500 EUR, wenn er bis zu 5 Vereine umfasst;
- 1.000 EUR, wenn er 6 bis 14 Vereine umfasst;
- 2.000 EUR, wenn er mindestens 15 Vereine umfasst.

Sportfachverbände erhalten zusätzlich einen Zuschuss von:

- 1.000 EUR für in Absprache mit dem Dachverband für den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Aus- und Weiterbildungen;
- 1.000 EUR für die Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit dem Schulsport;
- 2.500 EUR für die Organisation eines ganzjährigen Meisterschaftsbetriebs;
- 1.000 EUR, wenn sie über ein Sekretariat mit mindestens einem halbeinzelangestellten Mitarbeiter verfügen.

§2 – Sportfachverbände können für ihre Sportart ein Sportförderkonzept einreichen, wenn folgende Basis-kriterien erfüllt werden:

1. der Sportfachverband umfasst mindestens 299 Mitglieder in den angeschlossenen Vereinen;
2. der Sportfachverband organisiert in Zusammenarbeit mit dem Dachverband Aus- und Weiterbildungsanstaltungen;

²¹ Art. 15 aufgehoben D. 15.12.08, Art. 28; wieder eingeführt D. 22.06.20, Art. 8 – Inkraft: 01.07.20

3. der Sportfachverband verfügt über eine angemessene Infrastruktur zur Gewährleistung des Fördertrainings in seiner Sportart.

Das Sportförderkonzept beinhaltet mindestens:

1. einen Jahresplan für den Zeitraum von mindestens drei bis höchstens fünf Jahren mit einer Beschreibung der Athletenprofile;
2. die angestrebten Ziele;
3. eine Einschätzung der zu erzielenden Leistungssteigerung der Sportler bis 21 Jahre, wobei die Regierung die Altersgrenze anpassen kann;
4. einen Wettkampfplan;
5. eine Beschreibung der aktuellen Trainings- und Trainersituation;
6. eine Kostenschätzung.

Nach Begutachtung durch eine Fachjury kann die Regierung das eingereichte Sportförderkonzept genehmigen und fördern. Die Förderung umfasst höchstens 80 % der im Sportförderkonzept genehmigten Kosten.

Die Regierung legt die entsprechenden Beurteilungskriterien und die Vorgehensweise bei Befangenheit von Jurymitgliedern fest.

Die Regierung legt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Fachjury fest, sorgt für das Sekretariat und regelt die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Fachjury.]²²

Art. 17 – [...] ²³

Art. 18 - Lokale Sporträte

Lokale Sporträte erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss von 400 EUR.

[Lokale Sporträte erhalten zusätzlich einen jährlichen Zuschuss von:

- 25 EUR pro angeschlossenen Verein;
- 1.000 EUR für die Organisation von mindestens einer Veranstaltung pro Jahr;
- 2.000 EUR für den Betrieb einer Website über die Aktivitäten des lokalen Sportrates und deren kontinuierliche Pflege.]²⁴

Unterabschnitt 2 - Verfahren

Art. 19 - Allgemeines

Die in den Artikeln [15, 16 und 18]²⁵ vorgesehenen Zuschüsse werden für Aktivitäten des laufenden Jahres gewährt. Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse sind die Tätigkeitsberichte des vorangehenden Jahres.

Art. 20 - Der Antrag

Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 1. März bei der Regierung einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. [...] die Liste der angeschlossenen Vereine;
4. [...] ²⁶;
5. eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des abgelaufenen Jahres;
6. das Programm für das laufende Jahr[;] ²⁷
- [7. die aktuelle Mitgliederzahl in den einzelnen angeschlossenen Vereinen, aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht;] ²⁸
- [8. gegebenenfalls das Sportförderkonzept.] ²⁹

Die [in Absatz 1 Nummer 5]³⁰ erwähnten Unterlagen können bis zum Ablauf des ersten Semesters eingereicht werden.

Alle Dokumente sind vom Präsidenten und vom Kassierer der antragstellenden Vereinigung oder von zwei befugten Personen zu unterzeichnen.

²² Art. 16 ersetzt D. 22.06.20, Art. 9 – Inkraft : 01.07.20

²³ Art. 17 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 10 – Inkraft : 01.07.20

²⁴ Abs. 2 ersetzt D. 22.06.20, Art. 11 – Inkraft : 01.07.20

²⁵ abgeändert D. 22.06.20, Art. 12 – Inkraft : 01.07.20

²⁶ abgeändert D. 15.12.08, Art. 27

²⁷ abgeändert D. 22.06.20, Art. 13 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.20

²⁸ Nr. 7 eingefügt D. 22.06.20, Art. 13 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.20

²⁹ Nr. 8 eingefügt D. 22.06.20, Art. 13 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.20

³⁰ abgeändert D. 22.06.20, Art. 13 Nr. 4 – Inkraft : 01.07.20

Art. 21 - Kontrolle

Unbeschadet der durch andere Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen sind die Belege für die Anwendung des vorliegenden Dekretes während [zehn]³¹ Jahren am Sitz des Antragstellers aufzubewahren.

[Die Regierung kann jederzeit die Erfüllung der in diesem Dekret vorgesehenen Bestimmungen gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen überprüfen lassen.]³²

[...]³³

Abschnitt 3 - Besondere Zuschüsse

Unterabschnitt 1 - Spitzensport

[Art. 22 - Individuelle Unterstützungen

§1 – [Die Regierung kann nach positivem Gutachten des Dachverbandes Sportlern, die einem Sportverein angeschlossen sind und eine der Sportarten ausüben, die die Regierung festlegt, das Statut eines Nachwuchskader, eines C-Kader, eines B-Kader oder eines A-Kader Athleten für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr beziehungsweise einem Schuljahr zuerkennen.]³⁴

[Die Regierung kann nach positivem Gutachten des Dachverbandes ebenfalls Sportlern, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben, jedoch einem Sportverein einer anderen Gemeinschaft oder einem ausländischen Sportverein angeschlossen sind, und eine der Sportarten ausüben, die die Regierung festlegt, und für eine belgische Auswahlmannschaft oder Nationalmannschaft nominiert sind, das Statut eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr beziehungsweise einem Schuljahr zuerkennen.]³⁵

Dieses Statut beinhaltet:

1. die Gewährung einer jährlichen Förderung;
2. bei Antragstellern, die als Schüler oder Student in einer Einrichtung des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben sind, die Möglichkeit von schulischen Erleichterungen bezüglich der Trainings- und Wettkampfzeiten, insofern die Genehmigung [des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers oder]³⁶des Schulleiters der Einrichtung vorliegt, in der der Schüler oder Student ordnungsgemäß eingeschrieben ist.

[Die Regierung legt nach vorherigem Gutachten des Dachverbandes die Kriterien, gemäß denen Sportler das Statut eines Nachwuchskader, C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten erhalten können, fest.]³⁷

Die in [Absatz 3]³⁸ Nummer 1 genannte jährliche Förderung betrifft eine Betreuung in den Bereichen Sportmedizin, Leistungsdiagnostik, Ernährung und Sportpsychologie, eine Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an den Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die für in Belgien anerkannte Leistungszentren anfallen, sowie:

1. für B-Kader Athleten eine Pauschale von 1.200 EUR zur freien Verwendung;
2. für A-Kader Athleten eine Pauschale von 5.000 EUR zur freien Verwendung.

Die Regierung legt den Umfang und die Höhe der Beteiligung an den Unterbringungs- und Verpflegungskosten fest.

§2 – [Der Sportler reicht einen unterzeichneten Antrag bei der Regierung ein.

Der Athlet reicht seinen Antrag auf Anerkennung eines A-Kader- oder B-Kader-Statuts bis zum 31. Januar und auf Anerkennung eines Nachwuchskader- oder C-Kader-Statuts ganzjährig ein.]³⁹

Der Antrag umfasst:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum des Antragstellers;
- [2. einen sportlichen Lebenslauf des Antragstellers;]⁴⁰

³¹ abgeändert D. 22.06.20, Art. 14 Nr. 1 – Inkraft : 22.06.20

³² Abs. 2 ersetzt D. 22.06.20, Art. 14 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

³³ Abs. 3 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 14 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.20

³⁴ Abs. 1 ersetzt D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.20

³⁵ Abs. 2 eingefügt D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.20

³⁶ abgeändert D. 02.03.15, Art. 16 – Inkraft: 01.09.15

³⁷ Abs. 4 eingefügt D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.20

³⁸ abgeändert D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 4 – Inkraft : 01.07.20

³⁹ ersetzt D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 5 – Inkraft: 01.07.20

⁴⁰ Nr. 2 ersetzt D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 6 – Inkraft: 01.07.20

3. eine Begründung zur Antragstellung;
4. Angaben zu den kurz-, mittel- und langfristigen sportlichen Zielen des Antragstellers;
[5. Erklärungen des Sportfachverbands, dem der Antragsteller angeschlossen ist, aus denen hervorgeht, dass:

a) der Antragsteller einem Trainingsschema des Sportfachverbands folgt und gegebenenfalls die für das jeweilige Statut vorgesehene Schulabwesenheit beantragt;

b) der Antragsteller gegebenenfalls während seiner Schulabwesenheit versichert ist.

In Ermangelung eines anerkannten Sportfachverbandes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft können die geforderten Erklärungen vom Dachverband nach Rücksprache mit dem entsprechenden Sportfachverband in einer anderen Gemeinschaft ausgestellt werden.]⁴¹

6. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über die körperlichen Voraussetzungen verfügt, um dem vorgeschlagenen Trainingsschema folgen zu können;

7. das Trainingsschema der kommenden Saison;

8. bei minderjährigen Antragstellern das Einverständnis der Erziehungs-berechtigten;

9. bei Antragstellern, die als Schüler oder Student in einer Einrichtung des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben sind, ein Gutachten des Schulleiters in Bezug auf die Schulabwesenheit[;]⁴²

[10. bei B-Kader und A-Kader Athleten, der Nachweis, dass der Antragsteller den von der Regierung festgelegten Verhaltenskodex unterschrieben hat, durch den er sich verpflichtet, nach ethischen Grundsätzen zu handeln.]⁴³

[...]⁴⁴

[§3 – Die Regierung legt dem Dachverband die vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge vor. Der Dachverband prüft sie unter Berücksichtigung:

1. der gegebenenfalls von den internationalen Sportorganisationen, dem Internationalen Olympischen Komitee oder dem Belgischen Olympischen und Interföderalen Komitee festgelegten Auswahlkriterien;

2. des signifikanten Werts der erreichten sportlichen Leistung des Antragstellers auf Grundlage eines durch die Regierung festgelegten Kriterienkatalogs.

Zur Begutachtung der Anträge tagt der Dachverband mindestens halbjährlich.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens über die Anträge zur Zuerkennung des Statuts eines Nachwuchs-Kader, C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten.]⁴⁵

[§4 – Zeitnah nach der Zuerkennung des Kaderstatuts durch die Regierung veröffentlicht der Dachverband die aktualisierte Liste der anerkannten Nachwuchs-Kader, C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten auf seiner Website.]⁴⁶

§5 – [Werden die sportlichen Leistungen nicht mehr erbracht oder verstößt der Athlet durch sein Handeln gegen den Verhaltenskodex, kann die Regierung dem anerkannten Nachwuchs-Kader, C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten die Anerkennung entziehen.]⁴⁷

[Vor der Entscheidung zum Entzug der Anerkennung holt die Regierung ein Gutachten des Dachverbandes ein. Der Dachverband hört den Sportler und einen oder mehrere Vertreter des betroffenen Sportfachverbands an.]⁴⁸

Die Ladung zu dieser Anhörung wird per Einschreibebrief versandt und gibt das Thema der Anhörung einschließlich sämtlicher vorliegender Informationen, den Tag, die Uhrzeit und den Ort an. Der Termin darf keinesfalls früher als 15 Tage nach dem Versand der Ladung stattfinden.

Die Geladenen können sich von einer Person ihrer Wahl begleiten oder vertreten lassen. Erscheinen die Geladenen nach Zusendung der Ladung nicht zum Anhörungstermin, wird ein Abwesenheitsprotokoll verfasst.

[Nach Erhalt des Gutachtens des Dachverbandes entscheidet die Regierung innerhalb von 30 Tagen über den Entzug der Anerkennung.]⁴⁹ Die Entscheidung wird dem anerkannten Sportfachverband und dem jeweiligen Sportler per Einschreibebrief innerhalb von 15 Tagen zugestellt.]⁵⁰

[Art. 22.1 - Förderung der hochqualifizierten Schieds- oder Kampfrichter

⁴¹ Nr. 5 ersetzt D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 7 – Inkraft : 01.07.20

⁴² abgeändert D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 8 – Inkraft : 01.07.20

⁴³ Nr. 10 eingefügt D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 9 – Inkraft: 01.07.20

⁴⁴ Abs. aufgehoben D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 10 – Inkraft : 01.07.20

⁴⁵ §3 ersetzt D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 11 – Inkraft : 01.07.20

⁴⁶ §4 ersetzt D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 12 – Inkraft : 01.07.20

⁴⁷ Abs. 1 ersetzt D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 13 – Inkraft : 01.07.20

⁴⁸ Abs. 2 ersetzt D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 14 – Inkraft : 01.07.20

⁴⁹ abgeändert D. 22.06.20, Art. 15 Nr. 15 – Inkraft: 01.07.20

⁵⁰ Art. 22 ersetzt D. 24.02.14, Art. 19 – Inkraft: 01.01.14

Die Regierung kann nach positivem Gutachten [des Dachverbandes]⁵¹ hochqualifizierten Schieds- oder Kampfrichtern eine jährliche Unterstützung zur freien Verwendung von 250 EUR gewähren, wenn deren Berufung für internationale Schieds- und Kampfrichteraufgaben vom zuständigen nationalen Sportfachverband bescheinigt wird.]⁵²

[Art. 22.2 - Förderung von Übungsleitern, Trainern und Lehrern für Leibeserziehung

Die Regierung kann nach positivem Gutachten [des Dachverbandes]⁵³ Übungsleitern, Trainern und Lehrern für Leibeserziehung eine finanzielle Unterstützung von höchstens 50 % der Fahrt- und Unterbringungskosten sowie der Einschreibgebühren zur Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen im In- und Ausland gewähren.]⁵⁴

[Art. 23 - Hochqualifizierte Mannschaften

[Die Regierung kann nach positivem Gutachten des Dachverbandes Sportvereinen, die über mindestens eine Mannschaft in der höchsten Spielklasse verfügen und eine aktive Jugendarbeit betreiben, eine zusätzliche finanzielle Förderung gewähren.]⁵⁵

Die Förderung der Vereine orientiert sich an der Anzahl Jugendmannschaften und der Qualifikation der beschäftigten Trainer in den Jugendmannschaften und den Mannschaften des Vereins in der höchsten Spielklasse über einen Zeitraum von zehn Monaten.

Die Trainer werden je nach ihrer sportlichen Qualifikation in eine der folgenden Kategorien eingestuft:

1. Kategorie A: Übungsleiter Breitensport Stufe III, Master oder Bachelor in Leibeserziehung, Trainer A, Inhaber eines von der Regierung als gleichwertig anerkannten Diploms;
2. Kategorie B: Übungsleiter Breitensport Stufe II, Trainer B, Fachlehrer in Leibeserziehung in den Primarschulen, Grundschullehrer, Kindergartenlehrer, Inhaber eines von der Regierung als gleichwertig anerkannten Diploms;
3. Kategorie C: Übungsleiter Breitensport Stufe I, [Trainer C]⁵⁶, Inhaber eines Jugendanimatorenscheins der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Inhaber eines von der Regierung als gleichwertig anerkannten Diploms;
4. Kategorie D: [Trainer D]⁵⁷ Übungsleiter ohne Qualifikation.

Die Förderung der Vereine beträgt:

1. für Betreuer der Kategorie A: 13 EUR/Trainingseinheit;
2. für Betreuer der Kategorie B: 11 EUR/Trainingseinheit;
3. für Betreuer der Kategorie C: 9 EUR/Trainingseinheit;
4. für Betreuer der Kategorie D: 6 EUR/Trainingseinheit.

Diese Förderung ist in jedem Fall auf 10.000 EUR pro Sportverein und Jahr begrenzt.

[Hochqualifizierten Sportvereinen für Personen [mit Unterstützungsbedarf]⁵⁸ kann darüber hinaus eine jährliche Unterstützung zur freien Verwendung von 1.750 Euro gewährt werden.]⁵⁹⁶⁰

Art. 24 - Internationale Spitzensportwettkämpfe

[Identifizierte C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten oder hochqualifizierte Mannschaften]⁶¹, die sich für die Teilnahme an Europapokalwettbewerben, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Universiaden, Olympiaden, Europäischen Olympischen Jugendfestivals, Special Olympics und Paralympics qualifiziert haben und deren anerkannte Betreuer können einen Zuschuss von maximal 100% der Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten [sowie der Einschreibgebühren]⁶² erhalten, insofern diese Kosten nicht von anderen Behörden oder Organisationen getragen werden.

Für die Vorbereitung auf die in Absatz 1 erwähnten Wettkämpfe und für die Teilnahme an anderen internationalen Wettkämpfen beträgt der Zuschuss maximal 75% der in Absatz 1 erwähnten Kosten.

[Art. 24.1 - Teilnahme an internationalen Wettbewerben

[Sportler und Mannschaften, die nicht über das Statut eines Nachwuchskader, C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten verfügen beziehungsweise nicht als hochqualifizierte Mannschaft eingestuft sind und sich für die

⁵¹ abgeändert D. 22.06.20, Art. 16 – Inkraft : 01.07.20

⁵² Art. 22.1 eingefügt D. 24.02.14, Art. 20 – Inkraft: 01.01.14

⁵³ abgeändert D. 22.06.20, Art. 17 – Inkraft : 01.07.20

⁵⁴ Art. 22.2 eingefügt D. 02.03.15, Art. 17 – Inkraft: 01.01.14

⁵⁵ Abs. 1 ersetzt D. 22.06.20, Art. 18 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.20

⁵⁶ abgeändert D. 22.06.20, Art. 18 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.20

⁵⁷ abgeändert D. 22.06.20, Art. 18 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.20

⁵⁸ abgeändert D. 22.06.20, Art. 18 Nr. 4 – Inkraft : 01.07.20

⁵⁹ eingefügt D. 02.03.15, Art. 18 – Inkraft: 01.01.15

⁶⁰ Art. 23 ersetzt D. 24.02.14, Art. 21 – Inkraft: 01.01.14

⁶¹ abgeändert D. 24.02.14, Art. 22 – Inkraft: 01.01.14

⁶² abgeändert D. 02.03.15, Art. 19 – Inkraft: 01.01.15

Teilnahme an internationalen Wettbewerben in Jugendkategorien und offenen Altersklassen qualifiziert haben, sowie deren Betreuer können einen Zuschuss von höchstens 50 % der Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten erhalten, insofern diese Kosten nicht von anderen Behörden oder Organisationen getragen werden.]⁶³

[Ausschließlich Sportvereine und Sportfachverbände sind für den in Absatz 1 genannten Zuschuss antragsberechtigt.]⁶⁴⁶⁵

Unterabschnitt 2 - Projekte

Art. 25 - [...]⁶⁶

Art. 26 - Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport

Sportvereine und lokale Sporträte können für die Durchführung von genehmigten Projekten, die zur Kooperation zwischen Schule und Sportvereinen beitragen und an denen mindestens 10 Kinder teilnehmen, einen Zuschuss von 500 EUR erhalten.

[Wird ein bereits bezuschusstes Projekt weiterhin für ein oder mehrere Jahre genehmigt, beträgt der in Absatz 1 erwähnte Zuschuss höchstens 250 Euro.]⁶⁷

Die Regierung kann die Projekte auf bestimmte Kategorien von Schulen beschränken und die Anzahl Projekte pro Gemeinde begrenzen.

[Art. 26.1 - Freiluftklassen

§1 - Schulen und Elternvereinigungen können für die Organisation und die Durchführung von Freiluftklassen einen Zuschuss erhalten, wenn:

1. die Freiluftklasse mindestens drei aufeinanderfolgende Tage dauert und täglich mindestens fünf Stunden Sport- und Spielaktivitäten einschließlich einer halben Stunde Vor- und einer halben Stunde Nachbereitung vorsieht;
2. die Betreuer und Teilnehmer gegen Unfälle aller Art und durch eine Haftpflicht für Schäden an Drittpersonen versichert sind;
3. außer den Betreuern mindestens zehn Personen aktiv an der Freiluftklasse teilnehmen.

[§2 - Der Zuschuss für Freiluftklassen wird gemäß folgender Berechnungsmethode ermittelt: 2 EUR multipliziert mit der Anzahl Teilnehmer multipliziert mit der Dauer in Tagen.]⁶⁸⁶⁹

[Art. 27 - Sportlager

§1 - Gemeinden, Sportvereine, Sportfachverbände, lokale Sporträte und Organisationen mit sportlicher Ausrichtung sowie kommunale beratende Ausschüsse für Kinderbetreuung können für die Organisation und die Durchführung von Sportlagern einen Zuschuss erhalten, wenn:

1. das Sportlager im deutschen Sprachgebiet organisiert wird;
2. das Sportlager mindestens drei aufeinanderfolgende Tage dauert und täglich mindestens fünf Stunden Sport- und Spielaktivitäten einschließlich einer halben Stunde Vor- und einer halben Stunde Nachbereitung vorsieht;
- [3. der Lagerplatz:
 - a) eine den Bedürfnissen der Kinder angepasste Infrastruktur, die die Bewegungsfreiheit, die Sicherheit und die Hygiene der Kinder gewährleistet,
 - b) einen Ruhebereich für Kinder zwischen drei und fünf Jahren und
 - c) einen Erste-Hilfe-Kasten in unmittelbarer Nähe des Betreuungsortes zur Verfügung stellt;]⁷⁰
 4. die Betreuer und Teilnehmer gegen Unfälle aller Art und durch eine Haftpflicht für Schäden an Drittpersonen versichert sind;
 5. außer den Betreuern mindestens zehn Personen [bzw. acht Personen bei Kindern zwischen drei und vier Jahren]⁷¹aktiv am Sportlager teilnehmen;
 6. pro Gruppe von mindestens zehn Teilnehmern [bzw. acht Teilnehmern bei Kindern zwischen drei und vier Jahren]⁷²ein Betreuer zur Verfügung steht;
 7. der Sportlagerleiter der Kategorie A oder B angehört;

⁶³ Abs. 1 ersetzt D. 22.06.20, Art. 19 - Inkraft : 01.07.20

⁶⁴ Abs. 2 eingefügt D. 20.02.17, Art. 23 - Inkraft: 01.01.17

⁶⁵ Art. 24.1 eingefügt D. 24.02.14, Art. 23 - Inkraft: 01.01.14

⁶⁶ aufgehoben D. 15.12.08, Art. 28

⁶⁷ eingefügt D. 02.03.15, Art. 21 - Inkraft: 01.01.15

⁶⁸ §2 ersetzt D. 22.06.20, Art. 20 - Inkraft : 01.07.20

⁶⁹ eingefügt D. 27.04.09, Art. 3 - Inkraft 01.01.09

⁷⁰Nr. 3 ersetzt D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.19

⁷¹ abgeändert D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.19

⁷² abgeändert D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.19

[8. die volljährigen Betreuer keinen Eintrag im Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches haben, der ihnen u. a. die Betreuung von Minderjährigen untersagt, und dem Organisator des Sportlagers den entsprechenden Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) übermitteln.]⁷³

§2 - Die Betreuer eines Sportlagers werden je nach ihrer sportlichen Qualifikation in eine der folgenden Kategorien eingestuft:

1. Kategorie A: Übungsleiter Breitensport Stufe III, [Master oder Bachelor]⁷⁴ in Leibeserziehung, Trainer A, Inhaber eines von der Regierung als gleichwertig anerkannten Diploms;

2. Kategorie B: Übungsleiter Breitensport Stufe II, Trainer B, Fachlehrer in Leibeserziehung in den Primarschulen, Grundschullehrer, Kindergartenlehrer;

[3. Kategorie C: Übungsleiter Breitensport Stufe I, Trainer C;]⁷⁵

[4. Kategorie D: Trainer D, Inhaber eines Anerkennungsnachweises ehrenamtliche Jugendleiterin oder Anerkennungsnachweises ehrenamtlicher Jugendleiter der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]⁷⁶

§3 - Der Zuschuss für Sportlager ist wie folgt aufgegliedert:

1. ein Grundzuschuss gemäß §4 und

2. ein Zuschuss für die Entschädigungen der Betreuer des Sportlagers gemäß §5, nachstehend als „variabler Zuschuss“ bezeichnet.

[§4 - Der Grundzuschuss wird gemäß folgender Berechnungsmethode ermittelt: 0,25 EUR multipliziert mit der Anzahl Teilnehmer multipliziert mit der Dauer in Tagen.]⁷⁷

§5 - [Der variable Zuschuss beträgt 50 % der gemäß folgender Berechnungsmethode ermittelten Entschädigung dieser Betreuer: Dauer in Tagen multipliziert mit der Anzahl Stunden multipliziert mit dem Mindestsatz der Betreuer.]⁷⁸

Als Mindestsatz der Betreuer im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt:

1. für Betreuer der Kategorie A: 13 EUR;

2. für Betreuer der Kategorie B: 11 EUR;

3. für Betreuer der Kategorie C: 9 EUR;

4. für Betreuer der Kategorie D: [7,5 EUR]⁷⁹.

Sportlagerleiter erhalten 3 EUR/Stunde zusätzlich zum Mindestsatz der Kategorie A beziehungsweise B.

[Dies gilt auch für gegebenenfalls beschäftigte erste beziehungsweise zweite beigeordnete Lagerleiter für Sportlager mit einer Anzahl von über 200 beziehungsweise über 300 teilnehmenden Kindern, insofern diese beigeordneten Lagerleiter im Besitz des Diploms Übungsleiter Breitensport Stufe III oder eines von der Regierung als gleichwertig anerkannten Diploms sind.]⁸⁰

§6 - Wenn den Betreuern die Mindestsätze ausgezahlt werden, ergibt sich der Gesamtzuschuss für Sportlager aus der Addition des Grundzuschusses und des variablen Zuschusses. Zahlt der Antragsteller diese Mindestsätze nicht aus, wird der Gesamtzuschuss für Sportlager auf 60 % begrenzt.]⁸¹

Art. 28 - Trainingslager

Sportvereine [und Sportfachverbände]⁸²können für die Organisation von Trainingslagern einen Zuschuss von 50 % der Fahrt-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Trainingskosten erhalten mit einem Maximum von 1.100 EUR.

Art. 29 - Wettkämpfe und Turniere

Sportvereine, Sportfachverbände und lokale Sporträte können jährlich einen Zuschuss von 50% der nicht von anderen Behörden oder Organisationen getragenen Kosten erhalten für:

- die Fahrt der aktiven Teilnehmer und deren anerkannte Betreuer zu 2 Wettkämpfen oder Turnieren außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die nicht zu den üblichen Meisterschaften gehören, mit einem Maximum von 450 EUR;

- Unterbringung, Mieten, Honorare, Werbung, Dienstleistungen und Versicherungen im Zusammenhang mit der Organisation eines Wettkampfes, Turniers oder einer Breitensportaktivität mit Beteiligung von auswärtigen Sportlern, mit einem Maximum von 2.500 EUR.

Für Jugendveranstaltungen beträgt der in Absatz 1 erwähnte Zuschuss 75%.

⁷³Nr. 8 eingefügt D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.19

⁷⁴ abgeändert D. 22.02.16, Art. 32

⁷⁵Nr. 3 ersetzt D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.19

⁷⁶Nr. 4 ersetzt D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.19

⁷⁷ §4 ersetzt D. 22.06.20, Art. 21 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.20

⁷⁸ Abs. 1 ersetzt D. 22.06.20, Art. 21 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

⁷⁹abgeändert D. 11.12.18, Art. 27 Nr. 8 – Inkraft: 01.01.19

⁸⁰ eingefügt D. 24.02.14, Art. 24 – Inkraft: 01.01.14

⁸¹ Artikel 27 ersetzt D. 27.04.09, Art. 4 – Inkraft 01.01.09

⁸² abgeändert D. 20.02.17, Art. 24 – Inkraft: 01.01.17

Unterabschnitt 3 - Verfahren

Art. 30 - Allgemeines

Die in den [Artikeln 22.2,]⁸³[24, 24.1]⁸⁴, 28 und 29 erwähnten Fahrtkosten werden wie folgt berechnet:
- für Fahrten mit Privatwagen gilt die für Beamte des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gültige Kilometerentschädigung, wobei von einer Belegung von 4 Personen pro Wagen ausgegangen wird;
- für Fahrten mit einem [gemeinschaftlichen Verkehrsmittel gelten die in Rechnung gestellten Beträge des Transportunternehmers]⁸⁵.

Art. 31 - Der Antrag

Die in den Artikeln [[22.1]⁸⁶ und 23]⁸⁷ erwähnten Zuschüsse sind vor dem 1. März bei der Regierung zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Bezuschussung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

[Der in Artikel 22.2 erwähnte Zuschuss kann jederzeit bei der Regierung beantragt werden. Der Antrag wird durch den jeweiligen Betroffenen persönlich gestellt. Dem Antrag sind die für die Bezuschussung erforderlichen Unterlagen beizufügen.]⁸⁸

Die in den Artikeln [24, 24.1]⁸⁹, und 26 bis 29 erwähnten Zuschüsse sind spätestens einen Monat vor Beginn des Projektes oder der Veranstaltung bei der Regierung zu beantragen. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung des geplanten Projektes oder der Veranstaltung beizufügen.

Art. 32 - Auszahlung

Zur Auszahlung der in den Artikeln [24]⁹⁰, -29 vorgesehenen Zuschüsse sind die für die Bezuschussung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Meisterschaft, des Projektes oder der Veranstaltung bei der Regierung einzureichen. Dazu gehören je nach Fall:

1. ein Tätigkeitsbericht oder der Jahresspielkalender;
2. eine Aufstellung der bezuschussbaren Kosten und die dazugehörigen Belege;
3. eine Aufstellung der von anderen Organisationen oder Behörden gewährten Zuschüsse.

[KAPITEL IV – VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ]⁹¹

[Art. 33 – Vertraulichkeit

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind die Regierung, der Dachverband und die anderen Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.]⁹²

[Art. 34 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Regierung und der Dachverband sind jeweils für die in den Kapiteln II und III des vorliegenden Dekrets erwähnte Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich. Als Verantwortlicher für diese Verarbeitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung gilt die Regierung für die Anträge in Bezug auf Anerkennung und Bezuschussung und der Dachverband für die Erfüllung der in Artikel 8 und 10 erwähnten Aufgaben.

Die Regierung und der Dachverband verarbeiten personenbezogene Daten im Hinblick auf die Ausführung gesetzlicher oder dekretaler Aufträge. Sie dürfen die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge in Zusammenhang mit dem vorliegenden Dekret verwenden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich Datenschutz.]⁹³

⁸³ abgeändert D. 02.03.15, Art. 22, Nr. 1

⁸⁴ abgeändert D. 24.02.14, Art. 25 – Inkraft: 01.01.14

⁸⁵ abgeändert D. 02.03.15, Art. 22, Nr. 2 – Inkraft: 01.01.15

⁸⁶ abgeändert D. 24.02.14, Art. 26 – Inkraft: 01.01.14

⁸⁷ abgeändert D. 15.12.08, Art. 29

⁸⁸ abgeändert D. 02.03.15, Art. 23

⁸⁹ abgeändert D. 24.02.14, Art. 26 – Inkraft: 01.01.14

⁹⁰ abgeändert D. 24.02.14, Art. 27 – Inkraft: 01.01.14

⁹¹ Überschrift ersetzt D. 22.06.20, Art. 22 – Inkraft : 01.07.20

⁹² Art. 33 ersetzt D. 22.06.20, Art. 23 – Inkraft: 01.07.20

⁹³ Art. 34 ersetzt D. 22.06.20, Art. 24 – Inkraft : 01.07.20

[Art. 35 – Verarbeitung von Daten zur Gesundheit]

Die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit der betroffenen Personen findet unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege statt, die gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches an das Berufsgeheimnis gebunden ist.

Die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit erfolgt unter Einhaltung des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten und der ärztlichen Schweigepflicht.]⁹⁴

[Art. 36 – Datenkategorien]

§1 – Die Regierung kann Daten folgender personenbezogener Datenkategorien gemäß Artikel 34 verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben des Sportlers;
2. Daten zum Schulbesuch des Sportlers;
3. Daten zur Gesundheit des Sportlers;
4. Daten zu den sportlichen Aktivitäten des Sportlers;
5. gerichtliche Daten in Bezug auf den Sportler, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung.

§2 – Der Dachverband kann Daten der in §1 erwähnten personenbezogenen Datenkategorien gemäß Artikel 34 verarbeiten.

§3 – Die Regierung präzisiert nach vorherigem Gutachten der Datenschutzbehörde die in den §1 und §2 aufgeführten Datenkategorien.]⁹⁵

[Art. 37 – Dauer der Datenverarbeitung]

Die Daten dürfen höchstens während zehn Jahren, nachdem ein Antrag gemäß Kapitel III des vorliegenden Dekrets genehmigt worden ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf der von der Regierung festgelegten Frist vernichtet.]⁹⁶

[Art. 38 – Sicherheitsmaßnahmen]

Die Regierung legt für die durch vorliegendes Kapitel vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls die nötigen Sicherheitsmaßnahmen fest.]⁹⁷

Art. 39 – [...] ⁹⁸

Art. 40 – [...] ⁹⁹

Art. 41 – [...] ¹⁰⁰

KAPITEL V – [...] ¹⁰¹

Art. 42 – [...] ¹⁰²

Art. 43 – [...] ¹⁰³

Art. 44 – [...] ¹⁰⁴

Art. 45 – [...] ¹⁰⁵

Art. 46 – [...] ¹⁰⁶

Art. 47 – [...] ¹⁰⁷

⁹⁴ Art. 35 ersetzt D. 22.06.20, Art. 25 – Inkraft: 01.07.20

⁹⁵ Art. 36 ersetzt D. 22.06.20, Art. 26 – Inkraft: 01.07.20

⁹⁶ Art. 37 ersetzt D. 22.06.20, Art. 27 – Inkraft: 01.07.20

⁹⁷ Art. 38 ersetzt D. 22.06.20, Art. 28 – Inkraft: 01.07.20

⁹⁸ Art. 39 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 29 – Inkraft : 01.07.20

⁹⁹ Art. 40 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 30 – Inkraft : 01.07.20

¹⁰⁰ Art. 41 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 31 – Inkraft : 01.07.20

¹⁰¹ Kap. V, das die Artikel 42 bis 47 umfasst, aufgehoben D. 22.06.20, Art. 32 – Inkraft : 01.07.20

¹⁰² Art. 42 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 32 – Inkraft : 01.07.20

¹⁰³ Art. 43 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 32 – Inkraft : 01.07.20

¹⁰⁴ Art. 44 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 32 – Inkraft : 01.07.20

¹⁰⁵ Art. 45 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 32 – Inkraft : 01.07.20

¹⁰⁶ Art. 46 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 32 – Inkraft : 01.07.20

¹⁰⁷ Art. 47 aufgehoben D. 22.06.20, Art. 32 – Inkraft : 01.07.20

KAPITEL VI - DOPING

Art. 48 - Doping

[Die Bekämpfung des Dopings sowie die entsprechenden Kontrollen erfolgen gemäß den Bestimmungen des [Dekrets vom 22. Februar 2016 zur Bekämpfung des Dopings im Sport]^{108.}]¹⁰⁹

Jeder Verein informiert seine Mitglieder sowie die Eltern von Mitgliedern unter 18 Jahren oder die Personen, die die elterliche Gewalt über diese ausüben, über:

1. die vorbildliche Vorgehensweise in ihrer Sportart sowie über die Gefahren und die schädlichen Folgen des Gebrauchs der in Punkt 2 erwähnten Substanzen und Praktiken;

[2. die Liste der verbotenen Wirkstoffe, Praktiken und Methoden im Sinne des in Absatz 1 erwähnten Dekrets]¹¹⁰;

3. die vom zuständigen Verband angewandten disziplinarischen Maßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelung.

Art. 49 - Kooperationsabkommen

Die Regierung kann, insbesondere zur Durchführung von Dopingkontrollen, Kooperationsabkommen mit der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission Brüssel-Hauptstadt schließen.

Art. 50 - Sanktion bei Doping

Wenn ein aufgrund des vorliegenden Dekretes bezuschusster Sportler des Dopings überführt wird, fordert die Regierung die im laufenden Jahr sowie die in den zwei vorhergehenden Jahren gezahlten Zuschüsse zurück. Der betroffene Sportler hat für die Dauer seiner Sperre kein Anrecht auf Bezuschussung.

Ist dem Verein eine Mitschuld an einem Dopingfall nachzuweisen, fordert die Regierung die im laufenden sowie die in den zwei vorhergehenden Jahren gezahlten Zuschüsse zurück. Der betroffene Verein hat auch für das darauffolgende Jahr kein Anrecht auf Bezuschussung.

KAPITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 - [Aufhebende Bestimmung]

Art. 52 - Übergangsbestimmung Anerkennung

Vorbehaltlich eines Entzugs der Anerkennung gelten die Organisationen, die aufgrund der vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes geltenden Gesetzgebung anerkannt waren, auch weiterhin als anerkannt im Sinne des vorliegenden Dekretes.

Art. 53 - Übergangsbestimmung Sportrat und Sportkommission

Der aufgrund des Erlasses der Regierung vom 1. Februar 2002 eingesetzte Sportrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die aufgrund des Erlasses der Regierung vom 27. Januar 1993 eingesetzte Sportkommission führen ihr Mandat zu Ende.

[Ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen nimmt die Sportkommission in ihrer am 31. Dezember 2019 gültigen Zusammensetzung ihre Aufgaben gemäß den zum 31. Dezember 2019 gültigen Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2020 wahr. Der Sportrat nimmt in seiner am 31. Dezember 2019 gültigen Zusammensetzung seine Aufgaben gemäß den zum 31. Dezember 2019 gültigen Bestimmungen bis zum Zeitpunkt der Anerkennung durch die Regierung des in Artikel 8 erwähnten Dachverbandes wahr.]¹¹¹

Art. 54 - Übergangsbestimmung Bezuschussung

Die aufgrund des vorliegenden Dekretes auszahlenden Zuschüsse ersetzen alle Leistungen, die den Zuschussempfängern auf Grund vorher geltender Zuschussverfahren zustehen.

[Art. 54bis - Übergangsbestimmung: Leistungszentren

In Abweichung von Artikel 51 Absatz 1 Nr. 8 gelten die entsprechenden Vorschriften des Erlasses der Regierung vom 1. Juli 1992 zur Anerkennung und Bezuschussung von Leistungszentren bis zur Festlegung der durch die Leistungszentren zu erfüllenden Qualitätsnormen gemäß Artikel 10 §2 des vorliegenden Dekrets weiter.

¹⁰⁸ abgeändert D. 26.02.18, Art. 32 – Inkraft: 26.03.18

¹⁰⁹ Abs. 1 ersetzt D. 02.03.15, Art. 25 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.15

¹¹⁰ Nr. 2 ersetzt D. 02.03.15, Art. 25 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.15

¹¹¹ Abs. 2 eingefügt D. 22.06.20, Art. 33 – Inkraft : 01.07.20

[Die zum 1. Januar 2020 bestehenden Leistungszentren werden bis zum 31. Dezember 2021 gemäß den zum 31. Dezember 2019 gültigen Bestimmungen gefördert.]¹¹²¹¹³

Art. 55 - In-Kraft-Treten

Vorliegendes Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

¹¹² Abs. 2 eingefügt D. 22.06.20, Art. 34 – Inkraft: 01.07.20

¹¹³ eingefügt D. 21.03.05, Art. 20